jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/4/27 21R141/06b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.2006

Norm

ZPO §391
EKHG §8
EKHG §11
EKHG §19

Rechtssatz

Zum Problem der Berücksichtigung einer Gegenforderung aus einem Verkehrsunfallsschaden, die in voller Höhe sowohl im Verfahren der Lenkerin als auch im Verfahren der Halterin das gegnerische KFZ, die getrennt eingeleitet, dann aber zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden wurden, eingewendet wird.

Aktivzitate: RIS-Justiz RG0000019

EvBl 1992/45

Entscheidungstexte

- 21 R 141/06b
  Entscheidungstext LG St. Pölten 27.04.2006 21 R 141/06b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2006:RSP0000053

Dokumentnummer

JJR_20060427_LG00199_02100R00141_06B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at